

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
60	Kreis Coesfeld	Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 07.11.2007	63
61	Kreis Coesfeld	Jahresrechnung 2006 und Entlastung des Landrates	64
62	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	66

60/07 – Kreis Coesfeld

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 07.11.2007

Aufgrund der §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2, Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646/SGV.NRW 2021), der §§ 1 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV.NRW S. 250/SGV.NRW 74) sowie des § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung durch den Kreis Coesfeld vom 18.12.2002 - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 07.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 18.12.2002 in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 20.12.2006 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebühren

(1) Für die nach Gewicht, Nutzlast und Stückzahl abzurechnenden Abfallanlieferungen zu den Entsorgungsanlagen des Kreises Coesfeld bzw. zu den Entsorgungsanlagen vom Kreis beauftragter Dritter sind nachstehende Benutzungsgebühren zu entrichten:

- Restabfälle aus gemeindlichen Sammlungen (Inhalte aus 60/90/120/240 l Gefäßen und 1.100 - 5.000 l Containern sowie Restabfälle aus Sperrmüllsammlungen)
je Gewichtstonne: 140,00 €

ab 1.1.2008 je Gewichtstonne	130,00 €
2. Restabfälle aus dem kommunalen Bereich (z. B. Verwaltungen, Bauhöfe, Schulen) je Gewichtstonne:	140,00 €
ab 01.01.2008 je Gewichtstonne	130,00 €
3. Umschlag von Restabfällen in Coesfeld-Brink und Transport zur Entsorgungsanlage je Gewichtstonne:	23,00 €
ab 01.01.2008 je Gewichtstonne	20,00 €
4. Stofflich/thermisch verwertbare Abfälle aus gemeindlichen Sperrmüllsammlungen und aus Sammlungen durch Wertstoffhöfe	
Altholz je Gewichtstonne:	20,00 €
ab 01.01.2008 je Gewichtstonne	5,00 €
5. Verwertbare Grün- und Bioabfälle; Astschnitt	
a) Grün- und Bioabfälle je Gewichtstonne:	89,00 €
ab 01.01.2008 je Gewichtstonne	80,00 €
b) Astschnitt je Gewichtstonne:	50,00 €
ab 01.01.2008 entfällt diese Position	
6. Asbesthaltige Baustoffe (max. 1 t bzw. max. 1 cbm i.R. einer freiwilligen Anlieferung) je Gewichtstonne: Mindestgebühr:	200,00 € 10,00 €

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 07.11.2007

gez. Püning
Landrat

61/07 - Kreis Coesfeld**Jahresabschluss 2006 und Entlastung des Landrates**

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat am 07.11.2007 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Kreistag nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 15.10.2007 zur Kenntnis.
2. Der Kreistag stellt das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2006 wie folgt fest:

Soll-Einnahme:	218.509.761,77 Euro
Soll-Ausgabe:	218.509.761,77 Euro
Überschuss/Fehlbetrag:	0,00 Euro
3. Die vom Landrat festgestellte und in der Sitzung des Kreistages am 07.03.2007 vorgelegte Jahresrechnung 2006 wird beschlossen.
4. Der Kreistag erteilt dem Landrat gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) in Verbindung mit § 94 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW a.F. (GO NRW a.F.) für die Jahresrechnung 2006 Entlastung.

Nachstehend ist der haushaltsmäßige Abschluss 2006 aufgeführt:

Einnahmen/Ausgaben	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €
1	2	3
Soll-Einnahmen	207.772.646,27	10.338.721,34
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	738.331,34
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	339.937,18	0,00
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	207.432.709,09	11.077.052,68
Soll-Ausgaben	206.019.605,90	9.924.295,64
+ Neue Haushaltsausgabereste	1.455.200,95	1.214.583,36
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	44.622,70	61.826,32
./. Abgang alter Kassenausgabereste	- 2.524,94	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	207.432.709,09	11.077.052,68
Fehlbetrag	0,00	0,00
<u>Nachrichtlich:</u>		
In Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt enthaltener Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO (a.F.)	0,00 €	
Höhe der Zuführung zum Vermögens- haushalt	2.137.515,75 €	
Höhe der Mindestzuführung	1.594.675,60 €	

Der Jahresabschluss 2006 liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses

im Gebäude I
der Kreisverwaltung Coesfeld (Zimmer 307b),
Abteilung 20 - Finanzen,
Friedrich-Ebert-Str. 7,
48653 Coesfeld,

während der allgemeinen Dienstzeit (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Coesfeld, 13.11.2007

Kreis Coesfeld
Der Landrat
In Vertretung
gez. Gilbeau

62/07 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336299532 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 05.02.2008 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 05.11.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 451035638 (Ggf. ausgestellt unter der Nummer: 405012386), geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 07.02.2008 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 07.11.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 359384153 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 17.10.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 313017717, hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 17.10.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335158085 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 07.11.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 435127683 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 09.11.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 435127691 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 09.11.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 323065615 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 09.11.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand